

Feuerwehrsatzung der Großgemeinde St. Kilian

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) § 19 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) erlässt die Großgemeinde St. Kilian folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeindeteile Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian der Großgemeinde St. Kilian.

§ 2 Rechtsform, Bezeichnung

Die Freiwilligen Feuerwehren der Großgemeinde St. Kilian sind als öffentliche Feuerwehren eine gemeindliche Einrichtung. Sie führen die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr St. Kilian, Ortsteilwehr Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach, St. Kilian“.

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen sowie die Hilfeleistung im Sinne der §§ 9 und 34 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz.

§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren der Großgemeinde St. Kilian unterstehen dem Bürgermeister als obersten Dienstherrn unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

Sie gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der FFW.
2. Als aktive Feuerwehrangehörigen können in der Regel nur Einwohner der Großgemeinde St. Kilian aufgenommen werden. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16.

Lebensjahr vollendet und das 60. nicht überschritten haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

3. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer der Ortsteilwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
4. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Wehrführer der Ortsteilwehr in Absprache mit der Wehrleitung. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
5. Die Aufnahme in die FFW erfolgt durch den Bürgermeister unter Überreichung des Dienstausweises und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrmann durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres
 - b) dem Austritt
 - c) dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) dem Ausschluss
2. Ausnahmen müssen von der Wehrleitung genehmigt und mit dem Bürgermeister abgestimmt werden. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugelassen werden. Die erforderliche körperliche und geistige Eignung ist in jedem Falle jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer der Ortsteilwehr erklärt werden.
4. Ein Feuerwehrmann kann aus wichtigem Grund durch den Bürgermeister und den Ortsbrandmeister nach Anhörung der Wehrleitung durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist unter anderem das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei angesetzten Übungen und Ausbildungen.
5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Feuerwehr sind Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen, zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Wehrführer der Ortsteilwehr bestätigt den Empfang und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
6. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 5 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters, der Wehrführer und deren Stellvertreter sowie der Mitglieder der Wehrleitungen. Sie können zu Mitgliedern der Wehrleitung ihres Ortsteils gewählt werden.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die im § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters und der Wehrführer oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
 - b) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen;
 - c) den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
3. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten erfahrenen Feuerwehrangehörigen außerhalb des Gefahrenbereiches eingesetzt werden.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

1. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit den Wehrführer
 - a) eine Ermahnung,
 - b) eine Rüge aussprechen.
2. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.
3. Die Rüge wird schriftlich erteilt und ist zu begründen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der Ordnungsmaßnahme zu geben.

§ 9

Angehörige, Rechte der Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Die Verabschiedung aus dem aktiven Dienst erfolgt in würdiger Form durch den Bürgermeister.
3. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) durch Ausschluss.

4. Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern der Wehrleitung gewählt werden.

§ 10

Name, Wesen und Aufsicht der Jugendabteilung

1. In den Ortsteilen der Großgemeinde St. Kilian sind Jugendabteilungen der Freiwillige Feuerwehr mit dem Namen „Jugendfeuerwehr des jeweiligen Ortsteils“ zu führen.
2. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Bürgermeister auf Vorschlag der Wehrleitung berufen. Der Jugendfeuerwehrwart sollte mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und sollte die Befähigung zum Gruppenführer oder eine Ausbildung als Jugendleiter oder vergleichbares.
3. Die Jugendfeuerwehren der Großgemeinde St. Kilian sollten der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sein. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der FFW.
4. Als unmittelbares Glied der FFW der Großgemeinde St. Kilian unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch die Wehrführer und die Jugendfeuerwehrwarte.

§ 11

Ortsbrandmeister, Wehrführer, Stellvertreter

1. Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile der Großgemeinde St. Kilian sind die Wehrführer, die Gesamtleitung hierbei obliegt dem Ortsbrandmeister.
2. Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und ist verantwortlich für alle Wehren.
3. Die Wahl findet nach § 15 ThürBKG anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung aller Wehren der Großgemeinde St. Kilian statt.
4. Gewählt werden kann nur, wer den Einsatzabteilungen der FFW der Großgemeinde St. Kilian angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters wird aus den Reihen der Wehrführer der Ortsteilwehren ebenfalls auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Wehrleitungen aller Ortsteilwehren.
6. Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden durch die jede Ortsteilwehr auf ihrer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
7. Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind sie durch den Gemeinderat würdig zu verabschieden.

§ 12 Wehrleitung

1. Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für jede Ortsteilwehr eine Wehrleitung gebildet.
2. Die Wehrleitung besteht aus dem Wehrführer und seinem Stellvertreter, aus dem Gerätewart, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendwart.
3. Die Wehrführer berufen die Sitzung ein. Die Wehrführer haben die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt haben. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben.
4. Über die Sitzung der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, davon erhält der Bürgermeister eine Kopie.

§ 13 Wehrführerausschuss

1. Die Großgemeinde St. Kilian hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter sowie den Wehrführern der Ortsteilwehren bestehen und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und die Freiwilligen Feuerwehren der Großgemeinde St. Kilian zu koordinieren.
2. Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzung der Wehrführer ein. Der Ortsbrandmeister hat den Wehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt haben. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. Über die Sitzung des Wehrführerausschuss ist eine Niederschrift zu fertigen, davon erhält der Bürgermeister eine Kopie.

§ 14 Jahreshauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung in den Ortsteilen der Großgemeinde St. Kilian statt. Der Bürgermeister und der Ortsbrandmeister nehmen an diesen Versammlungen teil.
2. Bei einer Jahreshauptversammlung hat der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
3. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister und dem Ortsbrandmeister 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
4. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist eine

zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

5. Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist eine Jahreshauptversammlung innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.

§ 15 Gemeinsame Hauptversammlung

1. Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Großgemeinde St. Kilian statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
2. Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16 Wahlen des Ortsbrandmeisters

1. Die nach dem ThürBKG nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Versammlung bestimmt.
2. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsteilwehren der Großgemeinde St. Kilian
3. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 10 Tage im Voraus durch die Wehrführer schriftlich zu informieren. Die Beschlussfähigkeit ist gewährleistet, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig ist.
4. Wahlvorschläge sind bis 10 Tage vor der Wahl schriftlich beim Bürgermeister einzureichen und von den Wehrführern in den Ortsteilwehren bekannt zu machen.
5. Der Ortsbrandmeister wird schriftlich und geheim nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei nur einem Kandidaten kann auf Beschluss der Versammlung durch Handzeichen gewählt werden.
6. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 17 Wahlen der Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer

1. Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden im Rahmen der Jahreshauptversammlungen der Ortsteilwehren gewählt.
2. Die Wahl wird von einem Wahlleiter geleitet, den die Versammlung bestimmt.
3. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortsteilwehr.
4. Die Beschlussfähigkeit ist gewährleistet, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig ist.
5. Wahlvorschläge sind bis zum Beginn der Wahl beim Versammlungsleiter mündlich oder schriftlich einzureichen.
6. § 16 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 18 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. In den Ortsteilen der Großgemeinde St. Kilian können eigenständige Feuerwehrvereinigungen gebildet werden. Die Feuerwehrvereinigungen unterstützen die Arbeit der jeweiligen Ortsteilwehr. Die Großgemeinde St. Kilian wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Ebene der Ortsteile fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeit finanziell unterstützen.

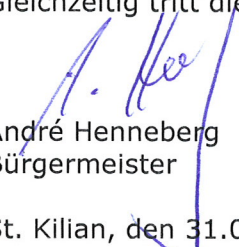
§ 19 Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

1. Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Großgemeinde St. Kilian wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen, keine beruflichen Nachteile erwachsen. Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Gemeindeverwaltung festgelegt wird. Die Gemeindeverwaltung kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstaufschalles nicht überschritten werden darf.
2. Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit nicht über die Vorschriften der Feuerwehr-Unfallkasse abgedeckt sind.
3. Die Regelung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an

Feuerwehrangehörige der Großgemeinde St. Kilian in der jeweils gültigen Fassung und gemäß § 14 Abs. 4 ThürBKG i.V.m. § 2 der ThürFwEntschVO.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 23.11.1996 außer Kraft.


André Henneberg
Bürgermeister

St. Kilian, den 31.05.2013

